



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Betreuungsstelle
für Erwachsene
Informationen über
Vollmacht,
Patientenverfügung,
Betreuungsverfügung



Vollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen sind Möglichkeiten zur Wahrung der Selbstbestimmung für den Fall der eingeschränkten Entscheidungsfähigkeit oder der eingetretenen Entscheidungsunfähigkeit durch Unfall, Krankheit, Alter.

Die Vollmacht

Mit einer Vollmacht kann die vollmachtgebende Person einen **Menschen ihres Vertrauens** bevollmächtigen.

Der oder die Bevollmächtigte wird durch dieses Dokument in die Lage versetzt, die vollmachtgebende Person rechtsverbindlich zu vertreten. In der Vollmacht wird schriftlich genau festgelegt, für welche Lebensbereiche diese Vertretungsmöglichkeit gelten soll.

Eine Vollmacht ist eine **private Vereinbarung** zwischen der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten vertrauten Person. Eine Einmischung von außen beziehungsweise die Beteiligung einer Behörde oder eines Gerichtes kann somit grundsätzlich vermieden werden.

Die vollmachtgebende Person muss zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sein und die Tragweite ihrer Entscheidungen erkennen können.

Der oder die Bevollmächtigte muss bereit und in der Lage sein, die Vollmacht auszuüben beziehungsweise die vollmachtgebende Person zu vertreten.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz der Vollmacht zu erreichen, empfiehlt es sich, die Vollmacht **öffentlich beglaubigen** zu lassen.

Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine **Willenserklärung**, mit der jede **volljährige** und **einwilligungsfähige** Person schriftlich im Voraus festlegen kann, ob sie in ärztliche und vor allem intensivmedizinische Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehen, einwilligt oder diese untersagt.

Mit einer Patientenverfügung können sowohl Festlegungen für Maßnahmen zur Lebenserhaltung als auch solche für deren Unterlassung oder deren Abbruch festgelegt werden.

Treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, sind ergänzende Schilderungen zu persönlichen Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen sehr hilfreich, die Behandlungswünsche oder den **mutmaßlichen Willen** zu ermitteln.

Patientenverfügungen sind nach dem Gesetz zur Patientenverfügung **verbindlich** – sie gelten unabhängig von der Art oder dem Stadium der Erkrankung.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit und formlos widerrufen werden. **Niemand** kann zu einer Patientenverfügung **verpflichtet** werden.

Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine **Willensäußerung** für den Fall, dass vom Betreuungsgericht eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss.

Für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit können Vorschläge gemacht werden, welche Person des Vertrauens das Betreuungsgericht zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen soll. Es kann auch festgelegt werden, welche Personen auf keinen Fall hierzu bestellt werden sollen.

In der Betreuungsverfügung können **Wünsche** festgelegt werden, die die vom Betreuungsgericht bestellte Person bei der Ausübung der Betreuung beachten soll. Hierzu gehören zum Beispiel Wünsche zur Art der Versorgung, zum Ort der Pflege und zur Aufrechterhaltung von Lebensgewohnheiten.

Eine Betreuungsverfügung kann auch von einer **geschäftsunfähigen Person** verfasst werden.

Das Betreuungsgericht und die Betreuerin oder der Betreuer sind an die Wünsche des betroffenen Menschen gebunden, wenn die geäußerten Wünsche sinnvoll sind und der betreuten Person nicht schaden.

Anders als bei einer Vollmacht baut die Betreuungsverfügung auf die **Kontrolle durch das Betreuungsgericht**. Die in der Betreuungsverfügung genannte Person kann erst handeln, wenn sie vom Betreuungsgericht zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt worden ist.

Die Betreuungsverfügung kann zusammen mit einer Vollmacht und mit einer Patientenverfügung erstellt werden.





Die Betreuungsstelle informiert über

- Vollmachten
- Patientenverfügungen
- Betreuungsverfügungen

Die Betreuungsstelle beglaubigt

- Unterschriften auf Vorsorgevollmachten
- Betreuungsverfügungen

(Gebühr pro Beglaubigung: 10 Euro)

Die Betreuungsstelle unterstützt

- Bevollmächtigte

Betreuungsstelle
für Erwachsene
Willi-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf
Telefon: 0211.89-99989
Telefax: 0211.89-98966
betreuungsstelle@duesseldorf.de

Adressen

Amtsgericht Düsseldorf Betreuungsgericht

Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
Telefon: 0211.83 06-0

Anwaltskammern

Rheinische Notarkammer

Burgmauer 53
50667 Köln
Telefon: 0221.2 57 52 91
Telefax: 0221.2 57 53 10

Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Kronenstraße 42
10117 Berlin
Telefon: 01805.35 50 50
www.vorsorgeregister.de

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Freiligrather Straße 25
40479 Düsseldorf
Telefon: 0211.4 95 02-0
Telefax: 0211.4 95 02-28

Ärztikammern

Ärztikammer Nordrhein

Tersteegenstraße 31
40764 Düsseldorf
Telefon: 0211.4 30 24 81
Telefax: 0211.4 30 24 06
www.aekno.de

Bundesärztekammer

Postfach 120864
10589 Berlin
www.baek.de

Deutsche Hospiz-Stiftung

Europaplatz 7
44269 Dortmund
Telefon: 0231.73 80 73-0
Telefax: 0231.73 80 73-1
www.hospitze.de

Stichwort: Patientenanzwaltschaft

Ministerien

Bundesministerium der Justiz

Referat Presse und
Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin
Publikationsversand der
Bundesregierung
www.bmj.bund.de

*verschickt Broschüren:
„Patientenverfügung“,
„Betreuungsrecht“,
„Patientenrechte
in Deutschland“*

Justizministerium des Landes NRW

Martin-Luther-Platz 40
40190 Düsseldorf
Telefon: 0211.87 92-313
Telefax: 0211.87 92-569
www.justiz.nrw.de

Zentrum für Medizinische Ethik

Ruhr-Universität Bochum
44780 Bochum
www.medizinethik.de/
verfuegungen.htm

*Sammlung verschiedener
Muster für Patientenverfügungen*

Betreuungsvereine

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt

Schloßallee 12c
40229 Düsseldorf
Telefon: 0211.600 25-380
Telefax: 0211.600 25-381
E-Mail: gunnar.born@
awo-duesseldorf.de

Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz

Kölner Landstraße 169
40591 Düsseldorf
Telefon: 0211. 22 99-12 49
Telefax: 0211. 22 99-12 33
E-Mail: Jutta.sahr-jaedke@
drk-duesseldorf.de

Betreuungsverein Diakonie in Düsseldorf

Platz der Diakonie 3
40233 Düsseldorf
Telefon: 0211.7353-392
Telefax: 0211.7353-558
E-Mail: klaus.niel@
diakonie-duesseldorf.de

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.

Kölner Landstraße. 251
40591 Düsseldorf
Telefon: 0211.750696
Telefax: 0211.750698
E-Mail: neu@lebenshilfe-nrw.de

Betreuungsverein Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V.

Ulmenstraße 67
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211.4696-186
Telefax: 0211.4696-210
E-Mail: betreuungen@
skfm-duesseldorf.de

Verein für soziale Betreuung in Düsseldorf e.V.

Ernst-Abbe-Weg 50
40589 Düsseldorf
Telefon: 0211.94400-12
Telefax: 0211.9440029
E-Mail: norbert.bester@
verein-soziale-betreuung.de

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Jugendamt

Verantwortlich: Johannes Horn
Redaktion: Birgit Mazocha-Schulte, Joachim
Hilbert, Friedwald Maug, Willi Schmitter
Gestaltung: Pauline Denecke
Fotos: © Liang Zhang / istockphoto.com,
© Kemter / istockphoto.com,
© Arthur Kwiatkowski / istockphoto.com,
© James Wilson / istockphoto.com
Druckbetreuung: Stadtbetrieb Zentrale Dienste

XI/10-1.5
www.duesseldorf.de/jugendamt

